B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 195 - Weseler Straße / Kerkheideweg - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 195 - Weseler Straße / Kerkheideweg - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der am 17. 12. 1975 beschlossenen 43. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 195 - Weseler Straße / Kerkheideweg - erstreckt sich auf die Grundstücksflächen südwestlich der Straße Kerkheideweg im Einmündungsbereich des Kerkheideweges in die Weseler Straße.

Innerhlab des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 217 Flurstücke 142; 143; 145; 148; 149; 150; 151; 155; 171; 174; 175; 176 und 177.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 95 sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind in dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Münster sowie in der vom Rat der Stadt Münster beschlossenen 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst den zugehörigen Erläuterungen enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 195 soll unter Beachtung der vorhandenen Bebauung beiderseits des Kerkheideweges für seinen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen begrenzte Ausweitung des Wohngebietes nach Südwesten in den Bereich des Flurstücks 148 der Flur 217 schaffen. In Verfolg dieser Planungsabsicht ist vorgesehen, längs der Weseler Straße und für den Bereich der bebauten Grundstücke Kerkheideweg 5, 5 a und 7 WR-Baugebiete für eine 2-geschossige Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern und für den bisher unbebauten Bereich im Nordwestteil des Flurstücks 148 ein WR-Baugebiet für eine 1-geschossige Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern festzusetzen.

Die Erschließung der bisher unbebauten Flächen erfolgt vom Kerkheideweg über die vom Kerkheideweg nach Südwesten abzweigende private Wegefläche, die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 195 bis an die zur Bebauung anstehenden Grundstücke weitergeführt werden soll.

Weitere Einzelheiten der Planung ergeben sich aus dem Bebauungsplan Nr.195 .

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 195 sind keine Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens durch die Stadt Münster erforderlich, da die Erschließung über private Wege erfolgt.

C. Schätzung der Kosten

Da das angrenzende öffentliche Erschließungsnetz ausgebaut und die Erschließung innerhalb des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 195 über private Erschließungsflächen erfolgt, werden durch den Bebauungsplan Nr. 195 keine Kostenforderungen gegen die Stadt Münster begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 17. 12. 1975 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 195 - Weseler Straße/Kerkheideweg -.

Münster, den 7.1.76

(Dr. Hierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende ~~Begründung~~ Erläuterung hat mit dem zugehörigen ~~Bebauungs~~Plan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 30 vom 30.12.1976 in der Zeit vom 12.1. bis 12.2.1976 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 13.2.1976

STADT MÜNSTER

(Große Bockhorn)
~~Stadtvermessungsoberamtmann~~
Stadtvermessungsamtsrat

A1

erneut

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 23 vom 2.11.1976 in der Zeit vom 9.11. bis 9.12.1976 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 27.12.1976

STADT MÜNSTER
(Ing. (grad.) Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtsrat
41